

**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur**

Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleich- Effizienzsystemverordnung

vom 10. September 2014

Berlin, den 24. September 2014

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Charlotte Ruhbaum

Managerin Energieeffizienz in der Industrie
Telefon: 49(0)30 39 88 76-04
Telefax: 49 (0)30 36 40 97-42
Mobil: 49 (0)176 30 75 60 46
charlotte.ruhbaum@deneff.org

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand
Telefon: 49(0)30 36 40 97-01
Telefax: 49 (0)30 36 40 97-42
Mobil: 49 (0)179 14 95 764
christian.noll@deneff.org

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf, welcher ausdrücklich zu begrüßen ist, da so Unsicherheiten der betroffenen Unternehmen beseitigt werden können und mehr Rechtssicherheit geschaffen werden kann. Die Revision der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung dient der Konkretisierung und Klarstellung der Vorgaben zur Nachweisführung bei der Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz für KMU. Unsere Anmerkungen zu den konkreten Änderungsvorschlägen des Entwurfs sind Punkt II) dieser Stellungnahme zu entnehmen.

I) Grundsätzliche Anmerkungen zur Weiterentwicklung von Effizienzgegenleistungen

Effizienzgegenleistungen bei Entlastungsregelungen energieintensiver Unternehmen sind ein zentrales Instrument der aktuellen Energieeffizienzpolitik. Bleiben hier wichtige Chancen ungenutzt, diese möglichst effektiv auszugestalten, können insbesondere die Energieproduktivitätsziele der Bundesregierung nicht erreicht werden. Vor diesem Hintergrund sollten nicht nur die mit dem vorliegenden Entwurf thematisierten Konkretisierungen, sondern möglichst zeitnah auch eine strategische Weiterentwicklung des Instrumentes erfolgen. Folgende Empfehlungen möchten wir hierfür aussprechen:

- **Dynamische Anforderungen auch für KMU und umsetzungsorientierte Ausgestaltung:**
Nicht beglichen wird mit dem vorliegenden Entwurf die Diskrepanz zwischen den „statischen“ Anforderungen für KMU (jährliche Energiedatenerfassung und Identifizierung von Einsparpotentialen) und den „dynamischen“ Anforderungen eines Energiemanagementsystems für große Unternehmen. Letzteres zeichnet sich durch die unternehmensindividuelle Definition von Energiezielen, die Dokumentation von Maßnahmenumsetzung und Einsparerfolgen und insbesondere die Einleitung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses aus (PDCA-Zyklus). Um ein (einheitliches) System für KMU als sinnvolle Alternative zu einem Energiemanagementsystem zu stärken, sollte daher mindestens mittelfristig dort eine unternehmensindividuelle Zielformulierung in Verknüpfung mit einer Investitionsplanung für die Umsetzung rentabler Maßnahmen sowie einer jährlichen Dokumentation umgesetzter Maßnahmen und erreichter Einsparungen ebenfalls verankert werden. Auf dieser Grundlage sollte dann sowohl für KMU als auch für große Unternehmen ein Verfahren zur individuellen Meldung der Umsetzungsfortschritte als Voraussetzung für die Gewährung der Vergünstigungen etabliert werden.
- **Energiemanagementsysteme auch für größere KMU:** Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch für viele kleine und insbesondere mittlere Unternehmen mit größeren Energieverbräuchen die Einführung eines ganzheitlichen und auf eine kontinuierliche Verbesserung ausgelegten Energiemanagementsystems mit Hinblick auf das Ziel, den Energieverbrauch zu optimieren, eine zielführende Lösung ist. Die DIN EN ISO 50001 lässt weiteren Spielraum, um mit verhältnismäßigem Aufwand auch in Unternehmen unterhalb der KMU EU-Definition ein Energiemanagement zu gestalten. Mindestens mittelfristig sollte daher auch eine entsprechende Anhebung des gesetzlich verankerten Schwellenwertes erfolgen.

Gerne stehen wir für einen vertiefenden Austausch zu den oben genannten Punkten zur Verfügung.

II) Konkretisierung und Klarstellung

In Bezug auf die Zielstellung „**Konkretisierung und Klarstellung**“, sehen wir in dem vorliegenden Entwurf noch folgenden Anpassungsbedarf:

1. Nachweisführung im Regelverfahren (§ 4) /Nachweisführung in der Einführungsphase (§5)

Die Änderung des § 4 Absatz 3 sieht Verfahrensvereinfachungen bei der Nachweisführung für kleine und mittlere Unternehmen vor, mit dem Ziel, in diesem Punkt eine Gleichstellung von KMU und großen Unternehmen zu gewährleisten. Insbesondere wird für den Nachweis eines alternativen Systems zugelassen, dass Unternehmensteile oder Standorte, welche für den gesamten Energieverbrauch nicht relevant sind, unberücksichtigt bleiben können, wenn der Nachweis weiterhin den wesentlichen Energieverbrauch eines Unternehmens abdeckt. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn mindestens 95 Prozent des ermittelten Energieverbrauchs den Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten des Unternehmens zugeordnet werden können. Gleiches gilt für die Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten für KMU in der Übergangsphase im Antragsjahr 2014 (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 ccc).

Bewertung:

Grundsätzlich sollte eine möglichst umfassende Zuordnung des ermittelten Energieverbrauchs zu den Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten vorgenommen werden, da dies die Grundlage für eine optimale Darstellung und Bewertung von Potenzialen und die Priorisierung von Maßnahmen bietet. Gleichzeitig ist eine vollständige Zuordnung in der Regel jedoch weder möglich noch sinnvoll.

Durch die Festlegung einer Quote werden die Anforderungen für KMU gegenüber den geltenden Anforderungen für große Unternehmen gemäß DN EN ISO 50001 außerdem deutlich verschärft. In Bezug auf die Frage, welcher Anteil des Energieverbrauchs zugeordnet werden muss, verweist die Norm in Kapitel 4.4.3 b ohne weitere Spezifizierung auf „Bereiche mit wesentlichem Energieeinsatz“ und lässt damit offen, bis zu welcher Quote eine Zuordnung erfolgen muss, solange die wesentlichen Verbraucher abgedeckt sind.

Optimierungsempfehlung:

Da eine feste Quote von 95 Prozent aus der Erfahrung in vielen Fällen nicht abbildbar ist und die vertiefte Analyse der wesentlichen Verbraucher im Fokus stehen sollte, wird empfohlen, in der Verordnung einen niedrigeren Schwellenwert anzusetzen. Aus der Erfahrung sind ca. 80 Prozent der Verbraucher sinnvoll zuzuordnen.

2. Nachweisführung in der Einführungsphase

Die Änderung des § 5 Absatz 1 sieht unter anderem vor, dass für die Antragsjahre 2013 und 2014 bei Unternehmen mit mehreren Standorten Verfahrensvereinfachungen, insbesondere stichprobenartige Überprüfungen, zugelassen werden können und ein vollständiger Verzicht auf Vor-Ort Begutachtungen im Antragsjahr 2014 nicht zulässig ist.

Bewertung:

Die im Verordnungsentwurf vorgenommene Präzisierung lässt weiterhin offen, worin Verfahrensvereinfachungen – neben einer stichprobenartigen Überprüfung (Multisite-Verfahren)– bestehen können.

Optimierungsempfehlung:

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber mit Inkrafttreten der Verordnung klären, ob weitere Verfahrensvereinfachungen zugelassen werden und diese eindeutig benennen (Positivliste inklusive eindeutiger Voraussetzungen).

3. Anlage 2: Alternatives System

Die Änderungen in Nummer 2, dritter Spiegelstrich dienen, so die Begründung zum Entwurf, einer Reduzierung der Messanforderungen und präzisieren, dass für gängige Geräte, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, der Energieverbrauch auch durch nachvollziehbare Hochrechnungen von bestehenden Betriebs- und Lastkennwerten ermittelt werden kann. Für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte wird eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden als ausreichend angesehen. Schätzungen bei Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung müssen unter Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung vorgenommen werden.

Bewertung:

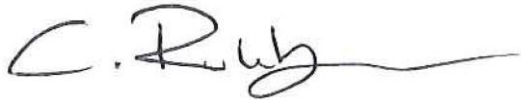
Grundsätzlich ist zu begrüßen, wenn als Orientierung zur Abschätzung des Aufwandes für Unternehmen und Berater und als objektive Vorgabe für die akkreditierten Stellen präzisiert wird, in welchen Fällen auf Messungen verzichtet werden kann. Insbesondere für Nebenanlagen wie z.B. Beleuchtung und Bürogeräte sind Abschätzungen und Hochrechnungen angemessen.

Optimierungsempfehlung:

Diese Flexibilität der Methode zur Erfassung und Analyse der Energieträger sollte sich auch in der entsprechenden Tabelle in Anlage 2 widerspiegeln, welche weiterhin das Messsystem/ die Messart sowie den Grad der Genauigkeit/ Kalibrierung abfragt. Darüber hinaus sollte eine Temperaturbereinigung nur verlangt werden, sofern dies zur Ermittlung der innerbetrieblich erzeugten Wärme- und Kältemengen oder zur Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen an Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen sinnvoll und notwendig ist.

Redaktionelle Anmerkung zu Anlage 2, Nummer 2: In Satz 1 des dritten Spiegelstriches wird in der Auflistung das bisherige „oder“ durch ein „und“ ersetzt. Damit wären alle genannten Methoden zur Ermittlung des Energieverbrauchs parallel anzuwenden. Es ist jedoch anzunehmen, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt. In Satz 1 des dritten Spiegelstriches sollte daher wieder eine Auflistung mit „oder“ eingesetzt werden.

Für die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Ruhbaum', with a long horizontal flourish extending to the right.

Charlotte Ruhbaum

Managerin Energieeffizienz in der Industrie, DENEFF e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Noll', with a long horizontal flourish extending to the right.

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand, DENEFF e.V.